

(Bination „ex caritate fraterna“ und Binationsstipendium.)

In dieser Zeitschrift (1935, S. 750) erschien eine Abhandlung über „Bination und Stipendium“, welche zur folgenden Frage Anlaß gab:

1. Kaplan *Max* hat am Sonntag die Frühmesse auf ein Stipendium appliziert und dann für seinen kranken Pfarrer binando das Hochamt als „missa pro populo“ gehalten, ohne vom Pfarrer dafür ein Stipendium zu nehmen — für seinen kranken Chef hilft er gerne in brüderlicher Liebe gratis aus. Hinterher verlangt aber das Ordinariat von ihm die Ablieferung des Stipendiums der Frühmesse mit Hinweis auf can. 824, § 2. „Sonderbar“, sagt *Max*; „so hat von des Pfarrers Krankheit und meiner brüderlichen Liebe das Seminar den Gewinn, und ich muß auch noch das Stipendium abliefern, das sonst mir gehört hätte!“

2. Derselbe Kaplan *Max*, jung und arbeitsfreudig, hilft an einem anderen Sonntag, da sein Pfarrer wieder gesund ist, bei einem alten Nachbarspfarrer aus, der ohne Kaplan ist und sonst binieren müßte, was dem alten Herrn recht schwer wird. *Max* hat daheim in seiner Pfarrkirche den Frühgottesdienst gehalten und dabei ein Stipendium zur taxa dioecesana persolviert. Dann besteigt er sein Motorrad, fährt in die Nachbarspfarre und hält dort die Predigt und das Hochamt. Der alte Pfarrer hat die Frühmesse pro stipendio gehalten, das Hochamt ist pro populo zu applizieren.

Nachher beim Frühstück drückt der alte Pfarrer dem wackeren Nachbarskaplan fünf Mark in die Hand und *Max* fährt fröhlich nach Hause. Auf der Heimfahrt denkt er nach: Muß ich heute auch ein Binationsstipendium abliefern? Er findet keine sichere Antwort, sein Pfarrer auch nicht. So beschließen sie, beide Fälle der Quartalschrift vorzulegen.

Der erste Fall ist also zu lösen: can. 824, § 2, erklärt: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam missam ex titulo iustitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco.“ Can. 825, 2^o: „Numquam licet eleemosynam recipere pro Missa, quae alio titulo debetur et applicatur.“

Max übernahm am Sonntag für den Pfarrer die Applikationspflicht pro populo; diese Pflicht der Applikation ist eine Pflicht des Pfarrers (can. 466, § 1); er darf für diese Messe kein Stipendium annehmen; der Pfarrer kann dieser Pflicht auch genügen durch einen anderen Priester; übernimmt ein Priester für den Pfarrer diese Pflicht, dann tritt er eben in die Pflichten des Pfarrers ein, ob er dafür ein Stipendium angenommen hat oder aus Liebe zum Pfarrer *gratis* den Dienst leistet; in

dem „*gratis*“ liegt der persönliche *Verzicht* auf das Stipendium, das der Pfarrer dem Kaplan hätte geben müssen. *Scienti et volenti non fit iniuria*. Das Hochamt wurde also von Max appliziert ex *titulo iustitiae*, vel quasi *iustitiae*; somit war das Stipendium für die Frühmesse nach dem Apostolischen Indult dem Ordinarius abzuführen.

Im zweiten Falle wußte Max, daß der Pfarrer die Frühmesse ex *stipendio* applizierte; er wußte, daß er selbst schon ein Stipendium für die erste Messe angenommen hatte; das rechtliche Verhältnis an jenem Morgen war also dieses: *zwei* Priester applizieren *drei* heilige Messen ex *titulo iustitiae*; dafür wurden *zwei* Stipendien gegeben; also mußte kraft des Indultes, das dem Bischof gegeben war, das Binationsstipendium abgeliefert werden. Max wollte großmütig dem Pfarrer dienen. Aber warum soll dann der Ordinarius die Rechnung für diese Großmütigkeit tragen? Der richtige Weg wäre folgender gewesen: Der Pfarrer appliziert pro *parochia*; die Verpflichtung des Pfarrers an Sonn- und Feiertagen pro *populo* zu applizieren, ist eine *persönliche* Pflicht des Pfarrers. Grundsätzlich muß der, dem die *cura animarum* anvertraut ist, in Person applizieren und er kann nicht ohne besonderen Grund die Erfüllung dieser Pflicht einem anderen übertragen. Nur im Falle der Abwesenheit kann er durch einen Vertreter erlaubterweise seiner Applikationspflicht genügen;¹⁾ Max konnte eine Messe pro *stipendio* applizieren, die zweite ebenfalls für ein Stipendium, das der Ordinariatskasse zukam kraft päpstlichen Indultes. Max muß auf sich die Rechtsregel anwenden: „*Regula est, iuris quidem ignorantiam cuique nocere*“ (L. *regula est* D. XXII. 6). *Ignorare dicimur, quod scire debemus*. Im zweiten Falle gilt außerdem: „*Locupletari non debet aliquis cum alterius iniuria vel iactura*“ (Reg. 48 R. I. in VI^o; vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 574—578).

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(**Mitwirkung zur procuratio abortus.**) Ein Pfarrer legte folgenden Fall vor: Ein katholischer Arzt weist seine Patientin an einen seiner andersgläubigen Kollegen, von dem er weiß, daß er auf Wunsch jeder beliebigen Frau ohne jedes Bedenken eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeiführt. Inkurriert nun, so frug der Pfarrer, der katholische Arzt die Zensur des can. 2350, § 1?

Can. 2350, § 1, lautet: „*Procurantes abortum, matre non excepta, incurunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae, Ordinario reservatam.*“

¹⁾ Can. 466, § 5; *Tenbörger*, Die Meßstipendien nach dem *Codex Juris Canonici*, S. 161; *Hagen*, *Pfarrei und Pfarrer*, S. 204 ff.